

20/SN-208/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 20.06-1/89-11

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum
Verfassungsgerichtshofgesetz.

Graz, am 9. September 1992

Bearbeiter: Hr.Dr.Wielinger
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Nö Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

NEUER GESETZENTWURF	
74	-GE/13 PZ
Von: 15. Sep. 1992	
Zu: Österreich	

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ Präs - 20.06-1/89-11

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Verfassungsgerichtshofsgesetz.

Bezug: 601.444/5-V/1/92

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122 Hr.Dr.Wielinger
Bearbeiter

Telefon DW (0316) 877 / 2428

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 9. 6. 1992

Zu dem mit do. Note vom 29.5.1992 übermittelten Entwurf einer Novelle
zum Verfassungsgerichtshofsgesetz wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

Die Erläuterungen führen als Begründung für die beabsichtigte
Neuregelung Stimmen in der Literatur und die Rechtslage in
ausländischen Rechtssystemen an. Weiters wird angeführt, die
Einführung eines Sondervotums sei geeignet, die Mehrheit der
Stimmführer eines Kollegialorgans von einer Übergehung gewichtiger
Argumente anderer Mitglieder abzuhalten und überdies sei eine "offene
Willensbildung", besonders die Offenlegung von Wertungen in einem
demokratischen System, von großer Bedeutung.

Nach Auffassung der Steiermärkischen Landesregierung vermögen diese
Argumente jedoch nicht zu überzeugen. Sie übernehmen schematisierend
- Erfahrungen, die im Ausland ihre Gültigkeit haben und die abstrakt
gesehen zutreffend sein mögen, gehen aber nicht auf spezifische
Gegebenheiten in Österreich ein. Nach Auffassung der Steiermärkischen
Landesregierung hat sich die derzeitige Regelung, die Sondervoten
nicht vorsieht, bewährt. Das - im großen und ganzen effektive -

- 2 -

Beratungsgeheimnis des Verfassungsgerichtshofs hat die Mitglieder des Gerichtshofs vom Zwang zur Rechtfertigung ihrer in den Beratungen eingenommenen Haltung freigestellt und damit die tatsächliche Unabhängigkeit des Gerichtshofs gefestigt. Das gelegentlich vorgebrachte Argument, die Möglichkeit zu Sondervoten hätte die positive Folgewirkung, daß sich Mitglieder des Gerichtshofs der öffentlichen Kritik zu stellen hätten und ihre Meinungen auch in der Öffentlichkeit begründen müßten, vermag nicht zu überzeugen. Es ist vielmehr zu befürchten, daß immer dann, wenn ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht auf allgemeinen Beifall - oder auf Desinteresse - stößt, jene Gruppen, die mit dem Erkenntnis nicht zufrieden sind, versuchen werden, auf jene Mitglieder des Gerichtshofs, die nicht im erwünschten Sinn gestimmt haben, oder die kein Sondervotum im erwünschten Sinn abgegeben haben, Druck auszuüben. Daß diese Befürchtungen in Österreich nicht unbegründet sind, dürfte auf der Hand liegen.

Zudem ist es nicht einsichtig, weshalb die Möglichkeit eines Sondervotums nur für den Verfassungsgerichtshof, nicht aber auch für andere Höchstgerichte, ja für alle Kollegialgerichte angeführt werden sollte.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Krainer". Below the signature, the name is written in parentheses.

(D. Josef Krainer)

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.